

# **Satzung des Schulvereins Grundschule Wigmodistraße (e.V)**



## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Schulverein Grundschule Wigmodistraße“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister und hat seinen Sitz in Bremen – Blumenthal

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung in der Grundschule Wigmodistraße.

Er soll die Kontakte der Schule mit der Öffentlichkeit und die Beziehung zwischen Elternhaus und Schule pflegen.

Dabei ist der Verein gehalten, gleichermaßen die Interessen der Eltern wie der Schule zu beachten.

Der Verein ist weder politisch, konfessionell, noch in anderer Weise an bestimmte Interessengruppen gebunden.

## **§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Einnahmen bei schulischen Veranstaltungen.

Für die genannten Zwecke kann der Verein Mittel bereitstellen, falls öffentliche oder andere Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Lediglich bare, für den Verein gemachte Auslagen werden ersetzt, sofern diese der Vorstand genehmigt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder des Vereins können alle Eltern oder Erziehungsberechtigten sein, deren Kinder die Grundschule Wigmodistraße besuchen, die Lehrer und Beschäftigten der Grundschule Wigmodistraße und interessierte Personen.
2. Passives Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitritterklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- 3.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. **Austritt**  
Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Schuljahres erfolgen.
2. **Abmeldung** des Kindes von der Grundschule Wigmodistraße.
3. **Ausschluss**  
Der Ausschluss eines Mitglied kann erfolgen  
- bei Rückständen in der Beitragszahlung  
- wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand  
Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. **Tod**
5. **Rückzahlungen** geleisteter Beiträge finden weder bei Austritt noch bei Abmeldung oder Ausschluss statt.

## **§ 7 Beiträge**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. **Das Beitragsjahr ist das Schuljahr.**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres fällig wird.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Höhere Zahlungen als der festgelegte Bankeinzug, Barzahlung oder Überweisung innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres bzw. 4 Wochen nach Eintritt in den Schulverein.

Passive Mitglieder überweisen den Betrag direkt auf das Konto des Vereins.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen für alle Verbindlichkeiten.

## **§ 9 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Kassenwarten und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Geldbewegungen sind die Kassenwarte zeichnungsberechtigt. Ausnahmen die 100 € überschreiten, bedürfen der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, durch einfache Mehrheit, für 2 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in den ersten 3 Monaten des Schuljahres durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit ein außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn a.)  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies beantragen.  
b.) der/die Kassenprüfer/in dies beantragt.
4. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstandschriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge etc.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 13 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Die Vorstandswahl wird durch einen auf der Mitgliederversammlung vorher zu wählenden Wahlleiter geleitet.
5. Wiederwahlen sind zulässig.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich
2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
3. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht mitzuteilen.

## **§ 15 Niederschriften**

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom Protokollanten und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Geschäftsjahr von zwei vorstandsunabhängigen Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
4. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Vereinsvermögen**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Bremen und ist dem Lehr- und Lernmitttelstat der Grundschule an der Wigmodistraße bei Senator für Bildung zuzuführen, so dass das Vereinsvermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Irgendwelche Rückzahlungen an Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. der Entziehung der Rechtsfähigkeit sind unzulässig.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29.04.2003 verabschiedet.